

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 01.12.2023

Seite 125

76. Jahrgang – Nr. 37

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

#### Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Friedrich-Rückert-Straße“ (Teilfläche FINr. 193 Gemarkung Neuses)

Verleihung der Ehrenbürgerwürde

#### Landkreis Coburg

Rechtsverordnung des Landkreises Coburg zur Übertragung des Einsammelns, des Beförderns und des Verwertens von Abfällen auf die Große Kreisstadt Neustadt bei Coburg

Wasserrecht;  
Wasserkraftanlage Mittelberg (Itz) in Rödental

### Stadt und Landkreis Coburg

#### Blutspenderservice

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitsscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android ([www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net)): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

#### Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de). Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

### Stadt Coburg

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Friedrich-Rückert-Straße“ (Teilfläche FINr. 193 Gemarkung Neuses)**

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt sind, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung für die im anliegenden Lageplan blau umrandete Teilfläche der Ortsstraße Friedrich-Rückert-Straße, TF aus FINr. 193 Gemarkung Neuses, im Umgriff von rund 93 m<sup>2</sup> gemäß Beschluss des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen vom 12.07.2023 wird zum 18.12.2023 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom **01.12.2023 bis einschließlich 15.12.2023** während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag  
von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, den 01.12.2023  
S T A D T C O B U R G  
i. A.

gez. Gagel

Gagel  
Verwaltungsrätin





### Verleihung der Ehrenbürgerwürde

Der Stadtrat zu Coburg hat in seiner Sitzung vom 19.10.2023 beschlossen,

**Andreas Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha und  
Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Landesbischof a. D.,**

die Ehrenbürgerwürde der Stadt Coburg zu verleihen, da sie sich in besonderer Weise um die Stadt Coburg verdient gemacht haben.

Die Auszeichnungen wurden am 23.11.2023 mit dem Eintrag der Geehrten in das Goldene Buch der Stadt Coburg überreicht.

Stadt Coburg  
Personal- und Organisationsamt

## Landkreis Coburg

### Rechtsverordnung des Landkreises Coburg zur Übertragung des Einsammelns, des Beförderns und des Verwertens von Abfällen auf die Große Kreisstadt Neustadt bei Coburg

Der Landkreis Coburg erlässt mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Neustadt bei Coburg gem. Art. 5 Abs. 1 BayAbfG folgende

#### Rechtsverordnung

##### § 1

- (1) Der Landkreis Coburg überträgt der Großen Kreisstadt Neustadt bei Coburg auf die Dauer von fünf Jahren die Aufgabe des Einsammelns, des Beförderns und des Verwertens der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Sinne des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), soweit

- sie von der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Coburg, i. d. jeweils geltenden Fassung, erfasst und nicht von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis Coburg ausgeschlossen sind

und

- die Aufgabe des Einsammelns und des Beförderns nicht vom Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken (ZAW) erfüllt wird.

Darüber hinaus obliegen der Stadt noch folgende weitere Aufgaben der Abfallentsorgung:

- Verwertung der gesammelten Wertstoffe
- Verwertung/Entsorgung der gesammelten Altkühlergeräte

- (2) Die Stadt erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung. Sie erlässt hierzu eine Abfallwirtschaftssatzung und eine Gebührensatzung, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises abzustimmen sind.

- (3) Die Befugnis der Stadt, bestimmte Abfälle gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 BayAbfG vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt. Diese Abfälle werden von den Besitzern nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises selbst zur Entsorgungsanlage gebracht.

##### § 2

Die Stadt hat die eingesammelten Abfälle zur Entsorgungsanlage des ZAW (Müllheizkraftwerk Coburg bzw. Deponie Blumenrod) zu verbringen. Der Landkreis kann aus zwingenden Gründen verlangen, dass die Abfälle zu einer anderen, ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlage verbracht werden. Soll der Abfall für einen längeren Zeitraum zu einer anderen als in Satz 1 genannten Abfallentsorgungsanlage verbracht werden, so ist dies, sofern möglich, der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen.

##### § 3

Bei der Anlieferung des Abfalls an die Entsorgungsanlagen des ZAW ist die Benutzungsordnung zu beachten.

##### § 4

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung erhoben. Für die Entsorgung der von den Besitzern selbst angelieferten Abfälle (§ 1 Abs. 3 Satz 2) erhebt der Zweckverband die Gebühren.
- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 ist der ansatzfähige Aufwand einzurechnen, der dem ZAW für die Entsorgung der von der Stadt eingesammelten und beförderten Abfälle in der Entsorgungsanlage entsteht. Die Regelung der Entsorgungskosten durch den ZAW bleibt unberührt.

## § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Coburg, den 14.11.2023  
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat

**Wasserrecht;  
Wasserkraftanlage Mittelberg (Itz) in  
Rödental**

Herr Markus Bauernfeind ist Eigentümer der Flurstücke 77, 77/1, 219/1, 219/2, 219/3, 219/4 und 219/5 der Gemarkung Mittelberg (Stadt Rödental, Landkreis Coburg). Er betreibt dort eine Wasserkraftanlage und hat für das Aufstauen der Itz, für das Ableiten von Wasser aus der Itz in den Triebwerkskanal, für das Ableiten von Wasser in die Turbinen und das Wiedereinleiten in das Unterwasser sowie für das (Wieder) Einleiten des Wassers aus dem Unterwasser in die Itz beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

1. Der Erörterungstermin findet am Mittwoch, den 24.01.2024, ab 10 Uhr, im Besprechungsraum 517 des Landratsamtes Coburg (2. Stock; Anbau), Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Coburg zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Coburg, 28.11.2023  
Landratsamt Coburg  
FB 42 – Wasserrecht

Brink